

# Datenschutzrechtliche Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erteilung von Prüf- und Lehraufträgen am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin



Grundlage der Erhebung ist die „**Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen**“ (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 02/2019 der Humboldt-Universität), deren Anlage der Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags ist.

Die Daten werden aus drei Gründen mit je unterschiedlicher Weiterverarbeitung benötigt:

## a) Vertragsgestaltung bzw. Zustellung und Versand

Betrifft: Name, Adresse, E-Mailadresse

Diese Daten werden nur für Rechnungswesen und Kommunikationswege genutzt und nicht weitergegeben.

## b) Statistikmeldung an das Land Berlin / den Bund

Hieraus ergibt sich das Gros der Abfragen, die nicht personalisiert (ohne Namen und genaues Geburtsdatum) weitergegeben werden. Wichtigste Rechtsgrundlage hierzu ist das Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (**Hochschulstatistikgesetz - HStatG**)<sup>1</sup>.

Hier finden sich für die Erhebung des Hochschulpersonals in der Untergruppe nebenberufliches Personal die folgenden Anfragen (§ 3 Abs. 4–5):

(4) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden jährlich zum 1. Dezember für das Personal, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Bezeichnung der Hochschule;
2. fachliche und organisatorische Zugehörigkeit;
3. Geschlecht;
4. Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule oder zu einem Mitglied der Hochschule;
5. tarifliche Einstufung;
6. Art der Finanzierung.

(5) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden für das wissenschaftliche und künstlerische Personal in allen Laufbahngruppen und für das Verwaltungs-, technische und sonstige Personal im höheren Dienst sowie in vergleichbaren Laufbahngruppen jährlich zum 1. Dezember zusätzlich zu den Merkmalen nach Absatz 4 folgende Merkmale erfasst:

1. Staatsangehörigkeit;
2. Geburtsmonat und -jahr;
3. Hochschulabschluss; Jahr des Erwerbs des höchsten Hochschulabschlusses; Studienfach, in dem der höchste Hochschulabschluss erworben wurde; Hochschule, an der der höchste Hochschulabschluss erworben wurde; bei Erwerb des höchsten Hochschulabschlusses

---

<sup>1</sup> Gesamtliste hier: Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 02. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geä. durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) und dem Brandenburgischen Hochschulgesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geä. durch das Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I Nr. 26) bzw. dem Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BERHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260).

- außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der höchste Hochschulabschluss erworben wurde;
4. Art der Qualifizierungsposition;
  5. Vorqualifikation bei Erstberufung zur Professur; Jahr der Erstberufung zur Professur;
  6. die Tatsache, ob sich die Person in einem Promotions- oder Habilitationsverfahren befindet;
  7. Position in der Hochschulleitung;
  8. für Habilitierte zusätzlich zu den Merkmalen nach den Nummern 1 bis 7 die Merkmale Jahr, Fachgebiet und Hochschule der Habilitation; bei Habilitation außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem die Habilitation erworben wurde.

### c) Kapazitätsberechnung

Diese Daten werden intern aggregiert und (nicht personenbezogen) als Statistik zur Auslastungs- bzw. Kapazitätserrechnung und somit letztlich als Grundlage für die Anzahl der anzubietenden Studienplätze verwendet.

Stand: 21.03.2024